

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 17 wird die Gebietsbezeichnung „Kinderheilkunde“ ersetzt durch die Gebietsbezeichnung „Kinder- und Jugendmedizin“.
2. § 6 Abs. 1 Nr. 17 lautet wie folgt: „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ oder „Kinder- und Jugendarzt“.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1995 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 22. März 2002 - II E 12-5330/1-6 - die Genehmigung erteilt. Der vorstehende 6. Nachtrag zur Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin vom 17. Oktober 2001 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin verkündet.

Berlin, den 8. April 2002

L. S.

gez. Dr. med. G. Jonitz gez. Dr. med. Elmar Wille
Präsident Vizepräsident

Rechtsanwaltskammer Berlin

**Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen in den Ausbildungsberufen
Rechtsanwaltsfachangestellter/
Rechtsanwaltsfachangestellte und
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter/
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte**

Vom 23. Januar 2002
Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 23. Januar 2002 wird gemäß §§ 44, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692/GVBl. 1982 S. 155) die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung vom 22. November 1995 (ABl. 1996 S. 99) erlassen:

1. In § 12 Abs. 3 lit. a) letzte Aufzählung wird der Punkt in ein Komma geändert und daran wird angefügt:
— insbesondere die Bescheinigung oder das Zeugnis des auszubildenden Notars über eine dem Ausbildungsziel angepasste, zeitlich zusammenhängende tatsächliche Ausbildung von mindestens 3 (in Worten drei) Monaten, wenn die Ausbildungsstätte des Auszubildenden nach dem Berufsausbildungsvertrag und des auszubilden-

den Notars nicht gemeinsam geführt werden und die/der anzumeldende Auszubildende auch für den Beruf „... und Notarfachangestellte/r“ geprüft werden soll.

2. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 2002

Rechtsanwaltskammer Berlin
Pohl
Präsident

Genehmigt gemäß § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 27. März 2002

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Fortbildungsprüfungen
zur geprüften Rechtsfachwirtin
und zum geprüften Rechtsfachwirt**

Vom 12. März 2002
Telefon: 30 69 31 - 0

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 13. Februar 2002 gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. Januar 2002 erlässt die Rechtsanwaltskammer Berlin als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes - BBiG - vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112/GVBl. S. 1363), zuletzt geändert durch Artikel 6 des zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 596), auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur geprüften Rechtsfachwirtin und zum geprüften Rechtsfachwirt.

Abschnitt 1

Prüfungsausschüsse

§ 1 - Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen). Fortbildungsprüfungen können durchgeführt werden für folgenden Bereich:

- geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt.

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Berlin Prüfungsausschüsse.

§ 2 - Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein. Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die

2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher/-in oder gepr. Rechtsfachwirt/-in bestanden hat. Die Rechtsanwaltskammer Berlin kann mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses auch andere Personen als Prüfer berufen und für eine Übergangszeit von längstens drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung allgemeine Ausnahmen zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen und Hochschulen o. Ä. – tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Dauer von höchstens drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Berlin bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrer der berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Berlin gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Berlin mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

§ 3 – Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer Prüfungsbewerberin oder eines Prüfungsbewerbers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 4 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,

3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der Prüfungsbewerber angestellt ist, sollen an der Prüfung nicht mitwirken.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Berlin die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 – Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5 – Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 6 – Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung aus § 58 Abs. 1 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt II

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 – Prüfungstermine

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr statt. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Rechtsanwaltskammern festgelegt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8 – Zulassung zur Fortbildungsprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom



23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) mit der Maßgabe, dass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) auch die mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsgehilfin oder Rechtsanwaltsgehilfe, Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Rechtsanwalts- und Notargehilfin oder Patentanwaltsgehilfin oder Patentanwaltsgehilfe gleichgestellt ist.

§ 9 - Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Rechtsanwaltskammer Berlin vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsname, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 8 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur geprüften Rechtsfachwirtin oder zum geprüften Rechtsfachwirt teilgenommen hat.

§ 10 - Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben und auf Verlangen die Prüfungsordnung und die Fortbildungsverordnung auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich schriftlich über die Entscheidung mit der Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, oder wenn die Prüfungsgebühr (§ 11) nicht bezahlt ist.

§ 11 - Prüfungsgebühr

Die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt III

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 - Ziel der Fortbildungsprüfung

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignung, die zur fachlichen Leitung eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Die Befähigung besitzt, wer das Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbürobetriebs beherrscht ohne Rechtsanwalt zu sein und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet. Das Nähere regelt § 1 der Fortbildungsverordnung.

§ 13 - Prüfungsinhalte

Prüfungsinhalte sind die Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation und Büroverwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,

- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

§ 14 - Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 13 der Prüfungsordnung aus unter Aufsicht zu bearbeitenden praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung in den Bereichen des § 13 Buchstabe a und b dauert jeweils 2 Stunden, in den Bereichen des § 13 Buchstabe c und d jeweils 4 Stunden.

(3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist

- Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie
- Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(5) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 4 der Fortbildungsverordnung.

(6) Zur mündlichen Prüfung kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer nur zugelassen werden, wenn in allen Handlungsbereichen die Leistungen nach Absatz 2, bei durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 3, mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 15 - Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 13 und 14 die Prüfungsaufgaben.

§ 16 - Prüfung behinderter Menschen

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17 - Anschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Berlin sowie Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer Berlin weitere Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18 - Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Berlin regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 19 - Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerinnen oder die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20 - Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer durch die Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

§ 21 - Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer können nach erfolgter Anmeldung
 1. bis zum Beginn der Prüfung oder
 2. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder
 3. bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung aus einem wichtigen Grund

durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

Das Gleiche gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheinen.

- (2) Treten Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Rechtsanwaltskammer Berlin. Hält sie den wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt IV

Prüfungsergebnis

§ 22 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:
 Note 1 = sehr gut = 92-100 Punkte = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

Note 2 = gut = 81-91 Punkte = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

Note 3 = befriedigend = 67-80 Punkte = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung,

Note 4 = ausreichend = 50-66 Punkte = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,

Note 5 = mangelhaft = 30-49 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

Note 6 = ungenügend = 0-29 Punkte = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

- (2) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.
- (3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.
- (4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in dem mündlichen Prüfungsteil nicht ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.
- (5) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Noten der vier schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 2, 3) und die Note für die mündliche Prüfung addiert; das Ergebnis wird durch die Zahl „fünf“ dividiert.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote ist das Ergebnis zu runden, und zwar bis 0,49 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

§ 23 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gesondert die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 14 dieser Prüfungsordnung und stellt das Ergebnis fest.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Mängel im Prüfungsverfahren haben die Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Beendigung des Prüfungsteiles bei der Rechtsanwaltskammer Berlin geltend zu machen, § 28 bleibt unberührt.

§ 24 - Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in den Bereichen gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer gemäß § 5 der Fortbildungsverordnung auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden.

§ 25 - Prüfungszeugnis

Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 2 der Fortbildungsverordnung auszustellen.

§ 26 - Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Berlin. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27 - Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte

und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 28 - Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Berlin sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. -bewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Berlin.

§ 29 - Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmerinnen oder den Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 30 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Soweit Prüfungsverfahren nach der Prüfungsordnung vom 17. März 1976 bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Berlin, den 12. März 2002

Rechtsanwaltskammer Berlin

Pohl
Präsident

Genehmigt gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 5 des Berufsbildungsgesetzes.

Berlin, den 27. März 2002

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen